

TuS Grün-Weiss Holten 1900 e.V.
Lützowstraße 12, 46147 Oberhausen
Telefon: 0208 / 6 21 59 39 Telefax: 0208 / 6 21 59 37



Satzung des T u S Grün-Weiss Holten 1900 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn und Spielverein Grün-Weiss Holten 1900 e.V.
(T u S Grün-Weiss Holten 1900 e.V.; GWH).
2. Der Sitz des Vereins ist in 46147 Oberhausen-Holten.
3. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung des Sports und der Jugend und des Brauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Rücksprache mit der betroffenen Abteilung.

2.) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Halbjahresende und sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Gesamtvorstands den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden und das betroffene Mitglied zu einer Stellungnahme aufzufordern (rechtliches Gehör). Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem Gesamtvorstand durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen wegen:

- a) Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monatsbeiträgen trotz Anmahnung
- b) Nichterfüllung sonstiger satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

c) Schädigung des Ansehens oder Verstoß gegen die berechtigten Interessen des Vereins.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch an den Beirat zulässig. Die Entscheidung des Beirates wird dem Mitglied schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt. Diese Entscheidung wird mit dem Zugang wirksam.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Insbesondere dürfen von diesem Mitglied während des Ausschlussverfahrens keine Vereinsämter ausgeübt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis

b) Ein bis auf maximal drei Monate begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

2. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen. Er ist mit dem Zugang wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung entscheidet.

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Eine eventuelle Aufnahmegebühr und ein außerordentlicher Beitrag (Umlage) kann vom Gesamtvorstand festgelegt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand

3. der Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands,

c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,

d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirates und der Kassenprüfer,

e. Änderung der Satzung,

f. Auflösung des Vereins,

g. Entscheidung über den Widerspruch gegen die Entscheidung des Beirates über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,

h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
- die Mehrheit der Mitglieder des Beirats schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen

- b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem geschäftsführenden Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können jedoch in der Mitgliederversammlung nicht mehr als Ergänzung der Tagesordnung zugelassen werden, sondern sind immer vorher schriftlich zu beantragen.

- c. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Dieser kann weitere Helfer bestimmen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Abstimmverfahren verlangen, gilt das so bestimmte Wahlverfahren.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen mindestens die Hälfte aller beschlussfähigen Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre wird der Vorstand wie folgt erneuert:

- a) In einem Jahr werden die drei Vorsitzenden gewählt.
- b) In der darauf folgenden Wahl (zwei Jahre später) werden die übrigen Mitglieder des Vorstands neu gewählt, soweit sie nicht als Abteilungsleiter Kraft Amtes geborenes Mitglied im Gesamtvorstand sind.
- c) Der Vereinsjugendwart wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung durch die Vereinsjugend für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres zur Wahl des Jugendleiters regelt die Jugendordnung.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- d. Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kassen aller Abteilungen sowie deren Buchführung. Sie berichten der Mitgliederver-

sammlung und machen Vorschläge zur Entlastung des Vorstandes.

- e. Die Mitglieder des Beirats werden für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- f. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, diese sind wörtlich aufzunehmen.
- g. Das Protokoll ist 3 Monate lang in der Geschäftsstelle einzusehen. Kopien sind den Abteilungen zuzuleiten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

A) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem dritten Vorsitzenden
- d) dem Geschäftsführer und
- e) dem Hauptkassenführer

Die drei Vorsitzenden bilden zusammen den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vertretungsvorstand vertreten, wobei im Einzelfall eine Untervollmacht auf einen oder zwei der drei Vorsitzenden ausgestellt werden kann.

B) dem Gesamtvorstand, bestehend aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Vereinsjugendwart
- c) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Hauptkassenführer
- e) dem Frauenwart
- f) den Abteilungsleitern, bei deren Verhinderung dem jeweiligen stellvertretenden Abteilungsleiter

1. Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Jugendwartes und der Abteilungsleiter - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Die drei Vorsitzenden sollten aus verschiedenen Abteilungen kommen.

2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle allgemeinen Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung aller Vereinsmittel.

- b. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - d. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - e. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - g. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstands.
3. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB kann für Mitglieder des Gesamtvorstands die Zahlung einer Ehrenamtspauschale (§22 Nr. 3 ESTG) beschließen. Die Höhe der Pauschale kann entsprechend den Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgesetzt werden.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere
- a) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) Ordnungen zu beschließen (z.B.: Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung)
 - c) Die Nachberufung vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands.
 - d) Die Beschlussfassung über Aufnahmegebühren und außerordentliche Mitgliedsbeiträge (Umlagen)
5. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen des Beirates, der Abteilungen und sonstigen Ausschüssen/Arbeitskreisen des Vereins beratend teilzunehmen.
6. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Gesamtvorstand erlassen wird. Die Kassen werden gemäß der Finanzordnung des Vereins, die durch den Gesamtvorstand erlassen wird, verwaltet.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens einem Mitglied je angefangene 100 Vereinsmitgliedern, höchstens aus 13 Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung kann höchstens zwei Personen zu Beiräten wählen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Diese Personen müssen zuvor ihr Einverständnis für eine mögliche Wahl schriftlich erklärt haben.
3. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied berufen. Dabei darf die Anzahl der Nichtmitglieder zwei nicht übersteigen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Der Beirat entscheidet bei der Berufung gegen einen vom Gesamtvorstand ausgesprochenen Vereinsausschluss.
6. Die Sitzungen des Beirats werden mindestens halbjährlich vom Beiratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorsitzenden des Beirats verlangen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zu den Sitzungen des Beirats einzuladen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
8. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Beirats, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirats, das der Beirat dazu bestimmt, geleitet.
9. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Abteilungen

1. Die Gründung und die Schließung einer Vereinsabteilung erfolgt durch den Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einer Abteilungsleitung geleitet. Dieser soll mindestens der Abteilungsleiter, der stv. Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer sowie der Abteilungsschriftführer angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Die Abteilungsfunktionen können in Personalunion geführt werden. Berufene Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Das weitere finanzielle Procedere regelt die Finanzordnung des Vereins.
6. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von dem Abteilungsleiter bzw. vom Stellvertreter geleitet.
7. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für falls ansteht: die Wahl der Abteilungsleitung für die Dauer von zwei Jahren Entlastung der Abteilungsleitung, Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein, Festsetzung von Abteilungsbeiträgen im Rahmen der Beitragsordnung des Gesamtvereins, Festsetzung von abteilungsinternen Aufnahmegebühren im Rahmen der Beitragsordnung des Gesamtvereins, Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats.

§ 11 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihr zufließende Mittel. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Aktiv wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand und auch der Gesamtvorstand zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die evangelische und die katholische Kirchengemeinde in Holten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden haben.

Diese Satzung trat am 08.05.2014 in Kraft.